



Ausschreibung Karlsruher Wochenmärkte für die Jahre 2022 bis 2025

Die Stadt Karlsruhe, Marktamt, veranstaltet die Karlsruher Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung vom 1. April 2022 bis 31. März 2025 auf folgenden Plätzen und zu folgenden Zeiten:

- Abendmarkt (Marktplatz): Mittwoch, 16 bis 20 Uhr, Saisonpause November bis Januar
- Bauernmarkt (Saumarkt Durlach): Mittwoch, 7 bis 13 Uhr
- Blumenmarkt (Marktplatz): Montag bis Samstag, 9 bis 18 Uhr, Saisonpause November bis Januar
- Daxlanden (Turnerstraße vor der Kirche): Dienstag und Freitag, 7.30 bis 13 Uhr
- Durlach (Marktplatz): Montag bis Samstag, 7 bis 13 Uhr
- Gottesauer Platz (Durlacher Allee): Montag, Mittwoch und Freitag, 7.30 bis 13 Uhr
- Gutenbergplatz (Sophienstraße): Dienstag, Donnerstag und Samstag, 7.30 bis 14 Uhr
- Knielingen (Elsässer Platz): Mittwoch und Samstag 8 bis 12 Uhr, Freitag 14 bis 18.30 Uhr
- Kronenplatz: Montag bis Freitag 9 bis 18.30 Uhr, Samstag 9 bis 16 Uhr
- Mühlburg (Rheinstraße/Entenfang): Freitag, 7.30 bis 12.30 Uhr
- Neureut (Neureuter Platz/Bärenweg): Freitag, 7.30 bis 13.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- Nordweststadt (Walther-Rathenau-Platz): Dienstag und Samstag, 7.30 bis 13 Uhr
- Oberreut (Julius-Leber-Platz): Freitag, 14 bis 18.30 Uhr
- Pyramidenmarkt (Marktplatz): Samstag, 11 bis 18 Uhr, März bis Oktober
- Rüppurr (vor der Christ-König-Kirche): Mittwoch und Samstag, 7.30 bis 13 Uhr
- Stephanplatz (bei der PostGalerie): Montag, Mittwoch und Freitag, 7.30 bis 14 Uhr
- Waldstadt (Neisser Straße/Waldstadtzentrum): Mittwoch und Freitag 9 bis 17 Uhr, Samstag 7 bis 14 Uhr
- Werderplatz (Marienstraße/Wilhelmstraße): Dienstag, Freitag und Samstag, 7.30 bis 13 Uhr

Außerdem plant die Stadt Karlsruhe für diesen Ausschreibungszeitraum die Einrichtung folgender neuer Wochenmärkte:

- Abendmarkt Neureut (Neureuter Platz/Bärenweg): Dienstag, 16 bis 20 Uhr
- Durlach (Saumarkt): Donnerstag, Freitag und Samstag, 7 bis 13 Uhr
- Südstadt (Platz am Wasserturm): Donnerstag, 7.30 bis 13 Uhr

Diese drei Märkte sind noch nicht Gegenstand der Wochenmarktsatzung. Ihre Errichtung erfolgt bei ausreichendem Interesse von Beschickerinnen und Beschickern vorbehaltlich der Zustimmung beziehungsweise Genehmigung der städtischen Gremien und Dienststellen.

Sowohl für die errichteten als auch für die geplanten Wochenmärkte gilt folgendes Verfahren:

Interessentinnen und Interessenten, die mit ihrem eigenen Marktstand an einem oder mehreren Wochenmärkten teilnehmen wollen, haben Gelegenheit, sich bis **31. Dezember 2021** (Datum des Eingangsstempels) bei der **Stadt Karlsruhe, Marktamt, Postfach, 76124 Karlsruhe oder per E-Mail (wochenmarkt@ma.karlsruhe.de)**, zu bewerben.

Die schriftliche Bewerbung muss mittels Bewerbungsformulars erfolgen. Das Bewerbungsformular wird unter <https://www.karlsruhe.de/b3/maerkte/wochenmarkte.de> veröffentlicht. Alternativ kann es auch beim Marktamt angefordert werden. Die Zulassungsbedingungen werden ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht. Alternativ können auch diese beim Marktamt angefordert werden. Alle nach dem jeweiligen Bewerbungsformular erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Nicht berücksichtigt werden:

- Bewerbungen ohne Verwendung des Bewerbungsformulars
- Bewerbungen, die verspätet eingehen
- Bewerbungen, die unvollständige oder falsche Angaben enthalten

Eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt. Die Entscheidung über eine Zulassung erfolgt auf Grundlage der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Karlsruhe. Sie ergeht schriftlich in Form eines öffentlich-rechtlichen Bescheides. Eine Zulassung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Die Verkaufseinrichtungen sind selbst zu stellen. Anfahrten und der Aufbau ohne schriftlichen Zulassungsbescheid oder Aufforderung durch das Marktamt sind untersagt.

Eine Haftung dafür, dass die Märkte tatsächlich und/oder zu den angegebenen Zeiten stattfinden, kann nicht übernommen werden. Im Bedarfsfall können auch die Dauer der Märkte oder eines Marktes angepasst oder die vorgenannten Marktflächen geändert werden.